



Finanzordnung Schützenverein Schwarzenberg e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des Schützenvereins Schwarzenberg e.V. gilt für alle Bereiche des Vereins und beruht auf der Grundlage des Vereinsstatutes.
Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 2 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Schützenvereins Schwarzenberg e.V., ist nach den Grundsätzen äußerster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr (Ausgaben und Einnahmen) ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über das Konto des Schützenvereins Schwarzenberg e.V. abzuwickeln.
Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe / Einnahme, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch legitimierte Unterschriften zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.
Sollten ausnahmsweise Bareinnahmen erfolgen, sind diese mit den entsprechenden Belegen in die nachfolgend genannten Kassen des SVS zu vereinnahmen.
- (2) Der Vorsitzende führt in Zuständigkeit eine operative Handkasse mit maximal 200,00 €
 - a) Der Organisator führt in Zuständigkeit eine Wettkampfkasse mit maximal 300,00 €
 - b) Etwaige Vorschusszahlungen für Anschaffungen jeglicher Art, die aus einer Genehmigung des Vorstandes resultieren, können von den oben genannten Summen abweichen.
 - c) Sollten die beiden genannten Kassen die maximalen Summen überschreiten, so sind die Überschüsse auf das Konto des Schützenvereins Schwarzenberg e.V. einzuzahlen.

§ 4 Zahlungsanweisungen

Zahlungsanweisungen, bedürfen derer im Kontovertrag mit der zuständigen Bank festgelegten Unterschriften der Anordnungsberechtigten des SVS e.V.

§ 5 Anweisungsberechtigte / Unterschriftsberechtigte

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen auf der Grundlage eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind berechtigt:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Kassenwart
 - c) mit a, b und c jedes Vorstandsmitglied



SCHÜTZENVEREIN SCHWARZENBERG e.V.
Mitglied in der Deutschen Schießsport Union e.V.



- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den Schützenverein Schwarzenberg e.V. eingegangen ist (siehe § 6 Absatz 2) kann nicht auch anweisen.

§ 6 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von 1000,00 € über Anschaffungen allein zu entscheiden, ohne die Mitgliederversammlung diesbezüglich zu befragen.

§ 7 Finanzplan

- (1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- (3) Der Kassenwart erstellt jedes Jahr bis zum 01. 02. einen Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8 Aufstellung und Bewirtschaftung des Finanzplanes

- (1) Der Schützenverein Schwarzenberg e.V. erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Finanzplan, der in den Einnahmen und Ausgaben deckungsgleich sein muss.
- (2) Der Kassenwart ist im Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- (3) Der Kassenwart hat Quartalsweise eine Übersicht über den Stand des Finanzplanes zu erstellen.
- (4) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Beitragsordnung

- (1) Die Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Als Zahlungsintervall werden zwei Varianten ermöglicht.
 - a) Jährliche Zahlung, entsprechend der Einverständniserklärung des Mitgliedes zum Lastschriftverfahren.
 - b) Halbjährliche Zahlung, entsprechend der Einverständniserklärung des Mitgliedes zum Lastschriftverfahren.
- (2) Alle Beiträge sind ausschließlich im Lastschriftverfahren zu leisten.
- (3) Bei unbegründeten Rückbuchungen von Beiträgen trägt das Mitglied die entstandenen Kosten /Gebühren durch die Bank.

(4) Beiträge der Mitglieder

- | | |
|------------------|----------|
| a Aufnahmegebühr | 150,00 € |
| b Baugeld | 102,00 € |



SCHÜTZENVEREIN SCHWARZENBERG e.V.

Mitglied in der Deutschen Schießsport Union e.V.



c	Mitgliedsbeitrag voll		84,00 €
d	Mitgliedsbeitrag ermäßigt für Studenten und Schüler		48,00 €
e	Beitrag für Dachverband DSU entsprechend deren Finanzordnung		25,00 €
f	Schutzgebühr zum Schützenkönigschießen		5,00 €
g	Zahlung für Nichtgeleistete Arbeitsstunden pro Stunde		5,00 €
h	Gebühren Schützenkönig		300,00 €
i	Ritterkönig	je	200,00 €
j	Saukönig	je	200,00 €
k	1. und 2. Schützenmeister	je	100,00 €

Der Beitrag für den Dachverband wird im Februar zentral vom Verein an den Verband überwiesen.

§ 10 Nutzung der Anlagen

- Die Nutzung der Schießanlagen des Vereins für Mitglieder ist kostenlos, Schießscheiben und Munition sind käuflich zu erwerben. Privat erworbene und Gesetzlich zugelassene Munition kann benutzt werden.
- Gastschützen
Als Gastschützen gelten alle vereinsfremden Schützen. Diese zahlen ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 € Dieses Entgelt wird im Anwesenheitsnachweis nachgewiesen und in die Handkasse entsprechend der Finanzordnung vereinnahmt. In diesem Beitrag, ist der vom Verein zu entrichtende Versicherungsbeitrag, enthalten.

§ 11 Private Nutzung der Räumlichkeiten

Für die private Nutzung von Vereinsraum, Küche und Toiletten ist durch Vereinsmitglieder eine Nutzungsgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Nichtmitglieder zahlen eine Gebühr von 50,00 € Nichtmitglieder können die Räumlichkeiten nur benutzen, wenn ein Vereinsmitglied das Öffnen und Verschließen des Schützenhauses übernimmt. Die Gebühren sind im voraus, beim Vorstand gegen Quittung, einzuzahlen. Die Nutzungsbedingungen sind in der Hausordnung geregelt und vom Nutzer einzuhalten.

§ 12 Private Aufwendungen

Für den Verein notwendige Aufwendungen die durch den Vorstand genehmigt wurden, werden durch Geld gegen entsprechenden Beleg und Nachweis abgegolten. Es besteht auch die Möglichkeit der Gegenrechnung mit den jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden.

§ 12/1 Delegierungen

Nachweisführung über zweckgebundene Mittel, finanzielle Aufwandsentschädigung, Subventionierung von Vereinsinteressen und deren Bedingung zur Anwendung. Diese Ordnung ist als Ergänzung der Finanzordnung anzuwenden.

§ 13 Kassenwart



SCHÜTZENVEREIN SCHWARZENBERG e.V.

Mitglied in der Deutschen Schießsport Union e.V.



Der Kassenwart ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des SVS e.V. verantwortlich. Er realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des Schützenverein Schwarzenberg e.V. Der Kassenwart ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung rechenschaftspflichtig.

§ 14 Öffentliche Mittel

Werden für Projekte des Schützenvereins Schwarzenberg e.V. öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand beantragt und abgerechnet.

§ 15 Kontovollmacht

- Verfügungsberechtigt über das Konto des Schützenvereins Schwarzenberg e.V. sind:
- a) der Vorsitzende
 - b) der Kassenwart

§ 16 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Gegebenfalls sind auf Grundlage dieser Finanzordnung entsprechende Ordnungen zu erarbeiten und zu erlassen.

§ 17 Die Finanzordnung

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Beitrags- und Geschäftsordnung außer Kraft gesetzt.

Schwarzenberg, den 22.03.2014